

JÖBSTL LADEBEDINGUNGEN

1) Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Frachtpreis wird ausschließlich mittels Frachtgutschrift vergütet. Sämtliche Transportdokumente sind im Original mit der Gutschriftskopie sofort nach Transportende an uns zu übermitteln. Die Dokumente werden nach Posteingang automatisch zugeordnet und das vereinbarte Zahlungsziel beginnt zu laufen. Die im Auftrag von JÖBSTL genannten Preise gelten als Fixpreise. Zuschläge bzw. Aufwendungen, Kosten (welcher Art auch immer) werden nicht anerkannt.

Zahlungsziel: **45 Tage**

ab Eingang des rein gezeichneten CMR-Frachtbriefes bzw. Ablieferrachweis!

2) Laufzeit

Der gegenständliche Transportauftrag ist bindend, wenn nicht innerhalb einer Stunde (ab Eingang beim Auftragnehmer) ein Widerspruch erfolgt. Der Auftragnehmer hat mit seinem Fahrzeug zum vereinbarten Beladetermin an der Beladestelle einzutreffen. Bei Nichtgestellung des Fahrzeuges wird eine Pauschale von € 250,- (verschuldensunabhängig) fällig. Für das verspätete Eintreffen am Beladeort wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe von € 50,-/Std fällig. Ein darüber hinausgehender Schadenersatz bleibt unberührt.

Kürzestmögliche Laufzeit ist Voraussetzung. Von jeder Unregelmäßigkeit oder Verzögerung sind wir sofort telefonisch oder schriftlich zu verständigen. (Im Falle von Fixterminen gilt Punkt 4)

3) Standgeld

Die Geltendmachung von Standgeld ist bei einer Wartezeit bzw. Stehzeit beim Absender bzw. Empfänger etc. jeweils bis zu 24 Stunden ausgeschlossen. Unberücksichtigt bleiben Samstage, Sonn- und Feiertage, d.h. diese sind immer Standgeld frei. Weiters ist die Geltendmachung eines Aufwändersatzes bzw. eines Schadenersatzanspruches oder sonstiger Kosten bei einer Stornierung des Auftrages seitens JÖBSTL innerhalb von 6 Stunden ab Auftragserteilung ausgeschlossen. Nach der 24-Stunden-Standgeldfreiheit dürfen maximal € 25,- pro Stunde und maximal € 200,- pro Tag an Standgeld verrechnet werden; der Standgeldanspruch setzt voraus, dass JÖBSTL tatsächlich ein Verschulden an der entstandenen Stehzeit trifft. Ein allfälliger Standgeldanspruch ist in allen Fällen insgesamt mit maximal € 600,- pro Transport beschränkt. Darüber hinausgehende Ansprüche sind auch bei längeren Stehzeiten ausgeschlossen. Die Beweislast für ein Verschulden von JÖBSTL trifft den Auftragnehmer.

Probleme bei der Be-/Entladung, Verzögerungen jeder Art bzw. Schäden an Waren und Transportmittel sind unverzüglich bei der zuständigen Dispostelle von JÖBSTL zu melden und entsprechende Weisungen einzuholen.

4) Termingut, Lieferfristen

Die vorgegebenen Termine sind ausnahmslos verbindlich einzuhalten. Die Nichteinhaltung von Beladezeiten und Lieferfristen ist bei Termingut als schwere Verletzung der Hauptleistungspflicht einzustufen. Unvermeidbare Abweichungen sind proaktiv mit der disponierenden Stelle zu besprechen.

5) Kundenschutz, Konventionalstrafe

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche Kunden- und Auftragsdaten vertraulich zu behandeln und an keine Dritten weiterzugeben. Kundenschutz gilt als vereinbart; bei Entgegennahme oder Vermittlung von Aufträgen oder sonstiger Kontaktaufnahme mit Kunden von JÖBSTL verfallen sämtliche Forderungen des Auftragnehmers gegen JÖBSTL. Darüber hinaus wird für die Verletzung dieser Bestimmung pro Transportauftrag eine verschuldensunabhängige, vom richterlichen Mäßigungsrecht ausgenommene, Konventionalstrafe in Höhe von € 2.000,-, unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe, vereinbart. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch wird davon nicht berührt.

6) Rechtliche Grundlagen

Diesem Transportauftrag liegt das *Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr* (CMR-Gesetz) zugrunde. Der Auftragnehmer kann sich keinesfalls auf eigene AGBs stützen, selbst wenn diese in Auftragsbestätigungen enthalten wären. Es kommen keine diesen JÖBSTL-Geschäftsbedingungen widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers zur Anwendung. Insbesondere kann sich der Auftragnehmer auch nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstige Bedingungen berufen.

Österreichische Kabotagekontrollverordnung: Strafen aus Fehlverhalten gemäß neuer *Kabotagekontrollverordnung* (BGBl. II Nr. 132/2007 idGF) werden von uns nicht übernommen bzw. von uns laut Auslage an Sie weiterbelastet. Das Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht mit Ausschluss der Bestimmungen des IPR. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien im

Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich von Streitigkeiten über den wirksamen Bestand dieser Vereinbarung, wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für A-8142 Wundschuh vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch.

Bei Transport von Gefahrgütern (ADR) haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Deklaration auf den Frachtdokumenten, die korrekte Bezeichnung der Ladung und für die Mitführung der erforderlichen Transportdokumente sowie der rechtskonformen Kennzeichnung des Fahrzeuges. Gleichermaßen muss das eingesetzte Fahrpersonal über eine gültige ADR-Ausbildung verfügen.

Darüber hinaus sind sämtliche nationale Bestimmungen in den vom Transport betroffenen Ländern einzuhalten.

Sollten einzelne Teile dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der restlichen Punkte dieses Vertrages nicht berührt.

7) CMR-Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich - vor Übernahme eines Transportes - JÖBSTL unaufgefordert die Versicherungspolize als Bestätigung über eine ausreichende und in Österreich branchenübliche Versicherung vorzulegen (Mindestversicherungssumme: EUR 363.000,00). Diese Versicherung muss auch eine Haftung gem. Art. 29 CMR und Schäden bei Be- und Entladevorgängen decken. Sollte JÖBSTL vor Durchführung des Transportes die Versicherungspolize über die Eindeckung der Verkehrshaftungsversicherung nicht vorgelegt werden, ist JÖBSTL berechtigt, eine Versicherung einzudecken; in diesem Fall ist JÖBSTL berechtigt, 3% vom vereinbarten Frachtpreis in Abzug zu bringen.

8) Lenkzeiten, Entlohnung

Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten sowie gesetzeskonformer Entlohnung des Fahrpersonals allein verantwortlich.

Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLoG), welches für Transporte von, nach und durch Deutschland eine Mindestentlohnung von derzeit EUR 8,50 brutto je Stunde vorsieht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der MiLoG-Bestimmungen zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers davon zu überzeugen, dass diese auch tatsächlich befolgt werden. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer JÖBSTL entsprechende Nachweise zur Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich vorzulegen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, JÖBSTL hinsichtlich aller Aufwendungen/Kosten/Ansprüche/ Forderungen (unabhängig vom Rechtsgrund), die im Zusammenhang mit der Verletzung dieser Vereinbarung oder der Nichteinhaltung der MiLoG-Bestimmungen (inklusive den dazu vom Deutschen Finanzministerium erlassenen Verordnungen) entstehen, voll umfänglich, d.h. auch der Höhe nach unbeschränkt, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt insbesondere auch für das Entstehen von Verwaltungskosten, Vertretungs- und auch Beratungskosten.

9) Sicherheitsvorkehrungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen und zu überwachen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge, Anhänger, Auflieger, Tanks, Wechselbrücken/Container, Kräne, technische Einrichtungen und sonstiges Equipment verwendet werden. Zustand des eingesetzten Fahrzeuges: Der Auftragnehmer hat saubere, geruchsfreie und für den Auftrag geeignete, technisch einwandfreie Fahrzeuge zu stellen, welche alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllen. Bei einem Fahrzeugausfall ist sofort ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug für den Auftraggeber kostenfrei zu stellen.

Genehmigungen: Das Fahrzeug hat über alle notwendigen erforderlichen Berechtigungen zu verfügen (Eurolizen, Drittlandgenehmigung, CEMT) und Kopien der Dokumente mitzuführen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass beladene Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten bei jedem (auch kurzfristigem) Abstellen ordnungsgemäß versperrt sind. Die zum Einsatz kommenden Kraftfahrzeuge bzw. Transporteinheiten müssen weiters mit 2 voneinander unabhängigen - dem Stand der Technik entsprechenden und funktionierenden - Diebstahlsicherungen ausgerüstet sein, die bei jedem, wenn auch nur kurzfristigen, Abstellen nachweislich aktiviert sein müssen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass beladene Transportfahrzeuge (Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauten, Container etc.) während des Abstellens immer ordnungsgemäß bewacht und zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen nur auf einem beleuchteten und gesicherten Parkplatz oder einem gesicherten (umzäunten und ausreichend bewachten) Betriebsgelände abgestellt werden. Es dürfen generell nur bewachte Parkplätze verwendet werden. Eine Liste der bewachten Parkplätze ist unter www.iru.org abrufbar.

Dokument: JÖBSTL Ladebedingungen					
erstellt durch:	Fließler Bernd	freigegeben von:	Dr. Schärmer	Gültig ab:	Rev. 2
erstellt am	05.06.2008	freigegeben am:	15.09.2015	15.09.2015	Seite 1 2

JÖBSTL LADEBEDINGUNGEN

Das isolierte Abstellen von beladenen Anhängern/Auflieger (ohne Zugfahrzeug) sowie das Abstellen des Transportfahrzeuges in einem nicht gesicherten Gebiet ist ausnahmslos untersagt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungshelfen, insbesondere Subunternehmer, nachweislich (schriftlich) von der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB zu unterrichten und sich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers davon zu überzeugen, dass diese Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich befolgt werden.

10) Fahrpersonal

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass das eingesetzte Fahrpersonal über sämtliche Genehmigungen und eine entsprechende Arbeitserlaubnis verfügt und die entsprechenden Nachweise mitführt.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass das Fahrpersonal über eine gültige international geltende Fahrerlaubnis und eine Bescheinigung gem. Richtlinie 2003/59/EG (EU-Berufskraftfahrerausbildung) verfügt.

11) Be- und Entladung; Ladungssicherung; Prüfung der Verpackung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Be- und Entladung durchzuführen. Schäden, die auf Umstände während der Be- oder Entladung zurückzuführen sind, fallen in die Haftungssphäre des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ladung ordnungsgemäß gesichert ist und den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Ladungssicherungspflicht obliegt ausschließlich dem Auftragnehmer, auch dann, wenn der Absender die Ware verladen hat. Vorgaben des Auftraggebers sind unbedingt einzuhalten und eventuelle Abweichungen umgehend mit der disponierenden Stelle abzuklären. Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Anzahl von Ladungshilfsmitteln (Unterleghölzer) und Sicherungsmitteln (Zurrgurten und Zurrketten) mitzuführen, andernfalls ein Fahrzeugmangel vorliegt. Bei Planenfahrzeugen müssen mindestens 12 Zurrgurte und ausreichend Kantenschoner mitgeführt werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Ladegut auf transportgerechte Verpackung zu prüfen und eventuelle Mängel beim Verloader und bei JÖBSTL schriftlich zu reklamieren und auf den Transportdokumenten zu vermerken.

12) Hindernisse

Der Auftragnehmer hat bei jedem Transport von sich aus sicherzustellen, dass der Transport ohne Hindernisse durchgeführt werden kann und muss vorher überprüfen ob Genehmigungen einzuholen oder Zolltechnische Maßnahmen (welcher Art auch immer) zu ergreifen sind (Erledigung von Versandverfahren etc.). Der Auftragnehmer hält JÖBSTL für alle Schäden schad- und klaglos.

13) Lademittel

Der Frachtführer (als Auftragnehmer) ist zum Lademitteltausch (Paletten, Gitterboxen, Fleischhaken, Plastikboxen etc.) sowohl beim Absender als auch beim Empfänger ausnahmslos verpflichtet; er trägt auch das sogenannte Tauschrisiko. Das Entgelt für dieses Tauschrisiko ist im Frachtpreis bereits enthalten. Werden diese bei der Be- oder Entladung nicht getauscht, werden diese auf ein Lademittelkonto verbucht und die offenen Salden per Monatsultimo an den Auftragnehmer verrechnet. Für diesen Aufwand stellen wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 25,- in Rechnung, diese wird auch nicht rückvergütet.

Alle Lademittelbewegungen sind sowohl vom Absender als auch vom Empfänger unbedingt schriftlich auf dem CMR-Frachtbrief oder auf einem eigenen Lademittelschein bestätigen zu lassen. Lademittel, die aufgrund fehlender Bestätigungen oder fehlender Lademittelscheine nicht durch schriftliche Aufzeichnungen nachverfolgt werden können, gelten als nicht getauscht.

Können die Lademittel beim Empfänger nicht getauscht werden, so wird durch den Nachweis über den Nichttausch (CMR-Frachtbrief, Lademittelschein etc.) Ihr Lademittelkonto nicht entlastet, da den Auftragnehmer das Tauschrisiko trifft. Für den Fall einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung des Lademitteltausches hat der Frachtführer als Auftragnehmer für jede nicht getauschte bzw. rückgeführte Palette € 15,-, pro Gitterbox € 120,-, pro Aufsetzrahmen € 35,- und bei anderen Lademitteln den ortsüblichen Handelspreis zu bezahlen. Zusätzlich sind eine Bearbeitungs pauschale von € 25,- pro Transport und Rückführungskosten für die nicht getauschten Lademittel von € 1,- per Kilometer ab Wundschuh bis zur Rückführungs- bzw. Abholstelle, an welcher der Tausch unterlassen wurde, zu entrichten. Diese Ansprüche stehen JÖBSTL in jedem Fall auch ohne Verschulden des Frachtführers zu.

14) Kühltransporte

Bei der Durchführung von Kühltransporten hat der Auftragnehmer die Transporttemperatur regelmäßig zu überprüfen. Kühltransporte dürfen nur mit einem technisch einwandfreien und regelmäßig gewarteten Kühlfahrzeug durchgeführt werden. Vor Übernahme der Ware hat der Auftragnehmer zu überprüfen, ob die zu übernehmende Ware ausreichend vorgekühlt ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Temperaturprotokolle über einen Zeitraum von 3 Jahren ab Ablieferung des Gutes aufzubewahren und gegebenenfalls an JÖBSTL auszuhändigen. Kühl- und Kofferrfahrzeuge müssen mit ausreichend Befestigungsstangen und sonstigen Sicherungsmitteln ausgestattet sein. Bei Kühltransporten muss die ausreichende Luftzirkulation gewährleistet sein. Bei fehlenden Temperaturaufzeichnungen verfällt der Frachtspruch zur Gänze.

15) Sonstiges

Die Weitergabe an Dritte, Umladung oder Beiladung bedürfen im Vorhinein unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung.

JÖBSTL ist berechtigt, Aufrechnungen mit Gegenforderungen (gleich aus welchem Rechtsgrund) sowie Frachtkürzungen bei Schlechterfüllungen vorzunehmen. Es wird daher jedem Aufrechnungs- bzw. Zurückbehaltungsverbot (insbesondere § 32 AOsp) ausdrücklich widersprochen. Dem Auftragnehmer kommt an keinem der ihm im Zuge dieser Vertragserfüllung übergebenen Waren ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht zu. Allfällige Pfand- und Zurückbehaltungsrechte werden daher ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Bestimmungen auch in die mit den allenfalls von ihm eingeschalteten Subunternehmern (wenn von JÖBSTL schriftlich der Einsatz von Subunternehmern schriftlich gestattet wurde) abschließende Verträge aufzunehmen.

Der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich auf den Einwand des „Lohnfuhrvertrages“; sollte das gegenständliche Vertragsverhältnis tatsächlich als Lohnfuhrvertrag eingestuft werden, erklärt sich der Auftragnehmer ausdrücklich damit einverstanden, dieses Vertragsverhältnis den haftungsrechtlichen Bestimmungen des Frachtrechts (CMR) zu unterstellen.

Diese "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" (AGB) kommen bei Auftragserteilung zwingend zur Anwendung und können auf unserer Website unter www.joebstl.at abgerufen werden. Sitz des Unternehmens: A-8142 Wundschuh, Firmenbuch Nr.: FN 59481y.

Wir wünschen eine gute Fahrt und einen erfolgreichen Transportverlauf!

Dokument: JÖBSTL Ladebedingungen					
erstellt durch:	Fließler Bernd	freigegeben von:	Dr. Schärmer	Gültig ab:	Rev. 2
erstellt am	05.06.2008	freigegeben am:	15.09.2015	15.09.2015	Seite 2 2